



## WIE ERHALTEN KINDER UND JUGENDLICHE AUS DER UKRAINE EINEN SCHULPLATZ?

Ukrainische Kinder und Jugendliche, deren Familien Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden automatisch dem Aufnahme- und Beratungszentrum (ABZ) des Staatlichen Schulamts für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis gemeldet und einer Schule zugewiesen. Alternativ können sich die Eltern auch direkt beim ABZ melden.

## NACH WELCHEN KRITERIEN ERFOLGT DIE ZUWEISUNG UKRAINISCHER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER?

Die Zuweisung erfolgt

- bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres an eine Grundschule (Ausnahmen möglich),
- bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres an eine allgemeinbildende Schule (Sekundarstufe I) und
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an eine berufliche Schule.

Dabei wird auf den Wohnort, die Verfügbarkeit von freien Plätzen und gegebenenfalls auf den Sprachstand Rücksicht genommen.

*Die Zuweisung durch das ABZ ist nicht verhandelbar!*

## AB WANN SIND KINDER UND JUGENDLICHE AUS DER UKRAINE SCHULPFLICHTIG?

Generell gilt die Schulpflicht ab der Vollendung des sechsten Lebensjahres, beträgt neun Jahre und endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9.

Alle ukrainischen Kinder haben, sobald sie sich hier aufhalten, die Berechtigung eine Schule zu besuchen. Eine Schulpflicht besteht erst nach Vorliegen einer Aufenthaltsbescheinigung (= Meldebescheinigung über Wohnort).

## WELCHE FÖRDERMÖGLICHKEITEN GIBT ES FÜR UKRAINISCHE VORSCHULKINDER?

Vorschulkinder, also Kinder ab dem fünften Lebensjahr, die nicht Deutsch sprechen, müssen sogenannte Vorlaufkurse besuchen (= erweiterte Besuchspflicht). In den meisten Vorlaufkursen wird mit dem Programm „Deutsch für den Schulstart“ gearbeitet. In der Regel findet der Unterricht in einer Schule statt und nur in Ausnahmefällen in einer Kita.

Über den Besuch entscheidet die zuständige Grundschule im Rahmen des Einschulungsverfahrens in Kooperation mit der Kita und dem Gesundheitsamt.

## WAS SIND SPRACHINTENSIVKLASSEN?

Sprachintensivklassen sind eigene Klassen für Kinder, ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen. In den Intensivklassen findet eine gezielte Deutschförderung, teilweise auch über Fachunterricht statt. Grundsätzlich können alle Schulformen (Grundschulen, Schulen mit mindestens zwei Bildungsgängen im Bereich der Sekundarstufe I und berufliche Schulen – dort nennt sich der Bildungsgang InteA) Intensivklassen einrichten. Die Kinder besuchen ein bis zwei Jahre eine Intensivklasse und werden danach in den Regelunterricht integriert. Nur in Ausnahmefällen kann der Besuch um ein 5. und 6. Halbjahr verlängert werden.

*Ein Schulwechsel ist erst nach Abschluss der Maßnahme möglich!*

## WELCHE SPRACHFÖRDERMASSNAHMEN WERDEN, NEBEN DEN INTENSIVKLASSEN, ANGEBOTEN?

Das Hessische Kultusministerium sieht drei Sprachmaßnahmen vor:

- Sprachintensivkurse: Nur an Grundschulen, wenn keine Intensivklasse gebildet werden kann.
- Deutsch als Zweitsprache: Schülerinnen und Schüler aus Regelklassen werden parallel zum Unterricht für Kursstunden zusammengeführt.
- Deutsch & PC: Der Kurs folgte einem besonderen pädagogischen Konzept und wird derzeit an fünf Grundschulen durchgeführt.

## **WIE WIRD MIT ONLINE-SCHOOLING AUS DER UKRAINE UMGEANGEN?**

Die Teilnahme am Online-Schooling soll in der Sekundarstufe I parallel zum Unterricht ermöglicht werden. Im Grundschulbereich hat der deutsche Schulbesuch Vorrang. In der Praxis wird, sofern es möglich ist, eine parallele Teilnahme am Online-Schooling unterstützt. Grundsätzlich hat die deutsche Schulpflicht Vorrang!

## **WIE KÖNNEN UKRAINISCHE SCHULZEUGNISSE UND –ABSCHLÜSSE ANERKANNT WERDEN?**

Die Anerkennung internationaler Zeugnisse und Schulabschlüsse muss beim Hessischen Kultusministerium beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.schulaemter.hessen.de/auslaendische-schulische-abschluesse](http://www.schulaemter.hessen.de/auslaendische-schulische-abschluesse). Informationen zur Bewertung von ukrainischen Abschlüssen finden Sie unter [www.anabin.kmk.org/abschluesse-mit-hochschulzugang.html](http://www.anabin.kmk.org/abschluesse-mit-hochschulzugang.html).

## **WO ERHALTEN DIE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER FINANZHILFEN ZUM KAUF VON SCHULMATERIAL?**

Schülerinnen und Schüler aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe, Wohngeld, einen Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben Anspruch auf eine Förderung durch das Bildungspaket. Die Pauschale für persönlichen Schulbedarf beträgt 2021/2022 103 Euro für das erste Schulhalbjahr und 52 Euro für das zweite Schulhalbjahr. Sofern das Geld nicht automatisch überweisen wird, kann es bei Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- beantragt werden. Einen Flyer, unter anderem auf Russisch, finden Sie unter [www.bildungspaket-neue-wege.org](http://www.bildungspaket-neue-wege.org) (unten).

## **MÜSSEN UKRAINISCHE KINDER UND JUGENLICHE VOR DEM SCHULBESUCH ÄRZTLICH UNTERSUCHT WERDEN (SCHULEINGANGSUNTERSUCHUNG)?**

Nein, der Schulbesuch hat Vorrang und die Schülerinnen und Schüler können im Nachgang zur Untersuchung gebeten werden. Auch das Vorliegen bestimmter Schutzimpfungen, wie beispielsweise gegen Masern, darf keine Voraussetzung für den Schulbesuch darstellen.

## **MÜSSEN UKRAINISCHE PÄDAGOGINNEN UND PÄDAGOGEN, DIE DIE SCHULEN IM KREIS UNTERSTÜTZEN MÖCHTEN ÜBER DEUTSCHKENNTNISSE VERFÜGEN?**

Nein, prinzipiell können sich alle Lehrkräfte, Pädagoginnen und Pädagogen aus der Ukraine beim ABZ melden, falls sie an einer Schule im Kreis arbeiten möchten.

## **MÜSSEN UKRAINISCHE PÄDAGOGINNEN UND PÄDAGOGEN EIN POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS VORLEGEN, WENN SIE AN EINER SCHULE TÄTIG WERDEN MÖCHTEN?**

Wenn die Person kein polizeiliches Führungszeugnis erhält, da die Polizei beispielsweise keine Daten über sie hat, kann eine eidesstaatliche Selbsterklärung ein polizeiliches Führungszeugnis ersetzen.

## **IN WELCHEN BEREICHEN KÖNNEN EHRENAMTLICH ENGAGIERTE DEN UKRAINISCHEN FAMILIEN UND DEN SCHULEN IM KREIS HELFEN?**

In folgenden Bereichen können Sie einzelne Schülerinnen und Schülern oder Schulen unterstützen:

- Übersetzungshilfen in den Muttersprachen der Ukraine,
- Patenschaften zur Unterstützung in schulischen Fragen,
- Nachhilfe, Vorleseprojekte,
- Hilfe bei der Suche nach Freizeitaktivitäten (Sport, Musik, Tanz, Theater) oder
- psychologische Angebote beim Bewältigen von Traumata oder ähnlichem (nur Personen mit entsprechender psychologischer Schulung).

Falls Sie ehrenamtlich tätig werden wollen, können Sie sich direkt bei einer Schule, beim ABZ oder – bei Unterstützung in außerschulischen Bereichen – der Ehrenamtskoordinatorin Deniz Inal von der Caritas melden.

### **KONTAKT:**

Aufnahme- und Beratungszentrum  
Staatliches Schulamt für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis  
Telefon: 06252 9964-322  
E-Mail: [abz.ssa.heppenheim@kultus.hessen.de](mailto:abz.ssa.heppenheim@kultus.hessen.de)

Deniz Inal  
Koordinationsstelle Asyl – Fachliche Begleitung für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe  
Telefon: 06251 85425-151  
E-Mail: [d.inal@caritas-bergstrasse.de](mailto:d.inal@caritas-bergstrasse.de)

*Beide Stellen sind derzeit aufgrund des hohen Arbeitsaufwands stark ausgelastet. Daher empfiehlt es sich von einer telefonischen Anfrage abzusehen und eine E-Mail mit dem Anliegen und einer Rückrufbitte zu senden.*